

DECKBLATT NR. 9

ZUM BEBAUUNGSPLAN
BAD HÖHENSTADT-PARKSTRASSE
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, 11.01.01

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 08.03.2001
MARKT FÜRSTENZELL, 05.04.2001



MARKT FÜRSTENZELL

[Signature]
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 05.04.2001 BEKANNTMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

[Signature]
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT PASSAU
MIT SCHREIBEN VOM NR.
GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ALS
RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH
BEZEICHNET WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN:

FÜRSTENZELL, DEN

Dipl.-Ing. Architekt
Erwin Wenzl
Dipl.-Ing. Architekt
Manfred Huber

Maria am Sand 7
94152 Vornbach

Telefon
08503/9343-0

Telefax
08503/9343-20

e-mail
info@wenzl-huber.de
web
www.wenzl-huber.de

Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Bad Höhenstadt-Parkstraße“

Änderung des Bebauungsplanes
„Bad Höhenstadt-Parkstraße“
gem. § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich des
Grundstücks Fl.-Nr. 107/1 der Gemarkung
Bad Höhenstadt.

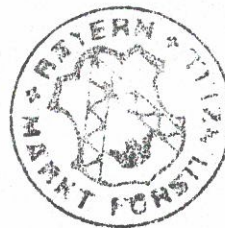
Änderungen:

- Einbeziehung des bestehende Gebäudes in das Baufeld um eine Nutzungsänderung des Erdgeschoßes zu ermöglichen.
- Ausweisung von 3 Stellplätzen als Längsparker und eines Gehweges entlang der Kreisstraße.

Begründung:

Der Grundstücksbesitz der Fl.-Nr. 107/1 möchte die sich im Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes befindende ehemalige Werkstatt in eine Wohnung umnutzen. Die notwendigen Stellplätze werden entlang der Kreisstraße und des neugeplanten Gehweges vorgesehen.

Fürstenzell, 11.01.2001



MARKT FÜRSTENZELL

H o l l e r
1. Bürgermeister

Vornbach, 11.01.01

E. Wenzl + M. Huber
Architekten / ke